

Amt für Finanzen und WohnungsbauförderungSitzungsdrucksache Nr. 316/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Änderung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – AöR- wird in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage ergibt.

Begründung:

Am 24.11.2004 wurde das Gesetz über das Neue Kommunale Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement-Gesetz – NKFG NRW) vom 16.11.2004 verkündet.

Das Artikelgesetz enthält in Art. 16 eine Neuregelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Art. 18 ändert die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung- KUV)

Entsprechend den Übergangsregelungen gem. Art. 21 Abs. 2 und 3 NKFG können die vor dem Inkrafttreten des NKFG errichteten Eigenbetriebe sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der EigVO bzw. der KUV in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anwenden. Eine Änderung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR- (SEL) ist daher ab 01.01.2006 erforderlich.

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 13 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen des SEL richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 13 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen des SEL richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss des SEL ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p>§ 14 Wirtschaftsplan</p> <p>Der Vorstand stellt so rechtzeitig in sinnge- mäßer Anwendung der für Eigenbetriebe gel- tenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des SEL, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Lüdenscheid auswirken. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen beizufügen.</p>	<p>§ 14 Wirtschaftsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Der Vorstand stellt so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Der Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</p> <p>(1) Der SEL ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO NW über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung (§§ 107 - 115 GO). Der SEL stellt der Stadt Lüdenscheid die für sie erbrachten Leistungen in Rechnung.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwal-</p>	<p>§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</p> <p>(1) Der SEL ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung (§§ 107 - 115 GO NW). Der SEL stellt der Stadt Lüdenscheid die für sie erbrachten Leistungen in Rechnung.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durch-</p>

<p>tungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend, soweit der SEL von seiner Größenordnung einer sog. kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 108 Abs. 1 Nr. 8 entsprechend.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 13 dieser Satzung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>führung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.</p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend, soweit der SEL von seiner Größenordnung einer sog. kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 114a Abs. 10 GO NW entsprechend.</p> <p>4) Der Jahresabschluss ist entsprechend § 13 (2) dieser Satzung bekannt zu machen.</p>
--	--

Lüdenscheid, den 11.2005

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer

Anlage/n: Änderung der Satzung des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid -AöR-